

24

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbKrankhG § 2 Abs. 2

Leitsatz:

Nach der Neufassung des § 2 ArbKrankhG von 1961
kann der Anspruch eines Arbeiters auf Kranken-
geldzuschuß entfallen, wenn während seiner Krank-
heit im Betrieb verkürzt gearbeitet wird.

Aktenzeichen: 2 AZR 198/64

Urteil des BAG vom 18. Februar 1965

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes! 24

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Februar 1965 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Schilgen und die Bundesrichterin Dr. Meier-Schorling sowie die Bundesarbeitsrichter Krebs und von Lossau für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts in Düsseldorf vom 24. Februar 1964 - 6 Sa 437/63 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Beklagten als Hilfsarbeiter beschäftigt. Vom 26. März bis zum 18. April 1963 war er arbeitsunfähig krank. Im Monat Februar 1963, dem letzten abgerechneten Lohnabrechnungszeitraum vor der Krankheit, hatte er in 86 Arbeitsstunden 239,56 DM verdient, das sind rund 2,80 DM Nettolohn in der Stunde. Während seiner Krankheit erhielt er von seiner Krankenkasse für 17 Arbeitstage je 19,17 DM Krankengeld.

Während sonst die wöchentliche Arbeitszeit im Betrieb der Beklagten 42 Stunden in der Woche betrug, wurde sie auf tarifvertraglicher Grundlage mit Zustimmung des Betriebsrats für die Zeit vom 18. März bis zum 20. April 1963 auf 33,6 Stunden in der Woche herabgesetzt.

Der Kläger meint, diese Verkürzung der Arbeitszeit während seiner Krankheit beeinträchtige seinen gesetzlichen Anspruch auf Krankengeldzuschuß nicht. Gehe man aber von der regelmäßigen Arbeitszeit von 42 Stunden in der Woche aus, dann ergebe sich für ihn ein Krankengeldzuschuß von 60,35 DM. Auf Zahlung dieses Betrages hat er geklagt. Die Beklagte ist gegenteiliger Ansicht. Sie macht geltend, der Kläger habe mehr Krankengeld bekommen als sein Arbeitsverdienst zuzüglich Kurzarbeitergeld ausgemacht hätte, wenn er nicht krank gewesen wäre.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie auf die Berufung der Beklagten abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Nach der ursprünglichen Fassung des Arbeiterkrankheitsgesetzes von 1957 stand einem kranken Arbeiter nach der Rechtsprechung des Senats ein Anspruch auf Krankengeldzuschuß allerdings auch für die Tage zu, an denen er wegen Kurzarbeit mit der Arbeit hätte aussetzen müssen, wenn er gesund geblieben wäre (BAG AP Nr. 29 zu § 1 ArbKrankhG). Das angefochtene Urteil geht jedoch mit Recht von den Grundsätzen aus, die der Senat für die



Berechnung des Krankengeldzuschusses nach der neuen Fassung des § 2 ArbKrankhG von 1961 (BGBI. I S. 913) in seinen Entscheidungen vom 24. Oktober 1963 (AP Nr. 18 zu § 2 ArbKrankhG) und vom 28. November 1963 (AP Nr. 20 aaO) entwickelt hat. In diesen Entscheidungen ist erkannt worden, daß der "Geldfaktor" (§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 2) vergangenheitsbezogen, der "Zeitfaktor" (Satz 3 aaO) hingegen im wesentlichen gegenwartsbezogen ist und sich deshalb auch nach den "regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden" zu Beginn und während der Krankheit zu richten hat.

Die beiden Entscheidungen betrafen Fälle, in denen umstritten war, ob und inwieweit der vor oder während der Krankheit eingetretene Wegfall von Überstunden, die vorher zu den "sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden" gehörten, geeignet ist, den Zeitfaktor zu kürzen und damit zugleich den Krankengeldzuschuß zu mindern oder gar zu beseitigen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit nicht dadurch, daß Mehrarbeit unterblieb, sondern dadurch, daß Kurzarbeit eingeführt wurde. Dieser Unterschied berührt jedoch nicht den in jenen Entscheidungen gewonnenen Grundsatz, daß der Zeitfaktor gegenwartsbezogen ist, es also für den Krankengeldzuschuß darauf ankommen kann, ob während der Krankheit eines Arbeiters in seinem Betrieb - wie hier - allgemein und regelmäßig verkürzt gearbeitet worden ist. Es fragt sich also nur, wie der Grundsatz der Gegenwartsbezogenheit im Falle der Kurzarbeit sinnvoll anzuwenden ist.

Deswegen hat das angefochtene Urteil die Revision zugelassen. Es mißt der Frage grundsätzliche Bedeutung bei, ob das sogenannte Lebensstandardprinzip in der neuen Fassung des Gesetzes in einem solchen Maße einer Art Lohnausfallprinzip gewichen ist, daß auch bei nur vorübergehender Kürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Zeitfaktor entsprechend zu kürzen ist. Daran knüpft die Revision des Klägers an. Sie verweist einmal darauf, daß der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 24. Oktober 1963 (AP Nr. 18 zu § 2 ArbKrankhG) nur gesagt habe, daß der Zeitfaktor "auch" gegenwartsbezogen sei, und daß die Neufassung des § 2 Abs. 2 das vorher aus-



schließlich geltende Lebensstandardprinzip nicht ganz verdrängt habe, sondern nur ein gewisses Eindringen des Lohnfortzahlungsprinzips erkennen lasse. Ferner habe der Senat, so macht die Revision weiter geltend, in seiner Entscheidung vom 28. November 1963 (AP Nr. 20 aaO) erkannt, daß der Fortfall von vor und nach der Krankheit regelmäßig geleisteten Überstunden nur während einer zweiwöchigen Krankheitszeit die Berücksichtigung der Überstunden bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses nicht hindere. Daraus will die Revision folgern, daß ebenso entschieden werden müsse, wenn - wie hier - die regelmäßige Arbeitszeit im Betrieb nur gerade während der dreiwöchigen Krankheit des Arbeiters durch vorübergehende Einführung von Kurzarbeit unterbrochen werde.

Dieser Vergleich mag zwar auf den ersten Blick einleuchten. Er verkennet aber doch den Unterschied zwischen den beiden Fällen. In dem der Entscheidung vom 28. November 1963 zugrunde liegenden Fall war in erster Linie zu prüfen, ob die Überstunden des dortigen Klägers überhaupt - und gegebenenfalls in welchem Umfang - zur regelmäßigen Arbeitszeit geworden waren. Denn Überstunden waren dort zwar in einem Zeitraum von mehr als vier Monaten, in den die Krankheitszeit fiel, in jeder Woche geleistet worden, aber in sehr unterschiedlicher Zahl, die zwischen einer Viertelstunde und 23 1/2 Stunden in der Woche schwankte. Bei dieser Sachlage konnte es nach der Ansicht des Senats für die Entscheidung keine Rolle spielen, ob die Überstunden - deren richtige Erfassung sich nur nach einem größeren Zeitraum richten konnte - gerade während der zweiwöchigen Krankheit des dortigen Klägers vorübergehend für ihn ganz weggefallen wären, wenn er gesund geblieben wäre und gearbeitet hätte. Mit der Anerkennung von Überstunden trotz vorübergehenden Ausfalls während der Krankheitszeit ist unter diesen Umständen weder die Gegenwartsbezogenheit des Zeitfaktors verneint noch die Ausschließlichkeit des Lebensstandardprinzips bejaht worden. Im vorliegenden Fall aber beruht die Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit nicht wie dort auf einem vorübergehenden, mehr oder weniger zufälligen, schwer meßbaren und im Effekt geringfügigen Wegfall der von Woche zu Woche schwankenden Überstunden, sondern



auf einer im voraus geplanten und zeitlich begrenzten allgemeinen Verkürzung der Arbeitszeit auf tariflicher Grundlage mit Zustimmung des Betriebsrats, die alle Arbeiter des Betriebs gleichmäßig betraf. In diesem Falle muß das Lebensstandardprinzip zugunsten des Lohnfortzahlungsprinzips ganz zurücktreten, und die Gegenwartsbezogenheit des Zeitfaktors hervortreten. Denn nur so läßt sich eine Mißachtung des aus den Motiven des Gesetzes erkennbaren und auch in seinem Wortlaut ausgedrückten Willens des Gesetzgebers vermeiden, daß der kranke Arbeiter während seiner Krankheit zwar nicht weniger, aber auch nicht mehr beziehen soll als er als gesunder Arbeiter verdient hätte. Und nur so kann dem weiteren Motiv des Arbeiterkrankheitsgesetzes entsprochen werden, den Rechtsstatus kranker Arbeiter an den Rechtsstatus kranker Angestellter, für die das reine Lohnfortzahlungsprinzip gilt, anzunähern, ohne ihn zu überschreiten. Es kommt daher für die Entscheidung nicht einmal darauf an, daß die Kurzarbeit im Betrieb nicht erst zugleich mit der Erkrankung des Klägers, sondern schon acht Tage früher begonnen hat und laut Tarif drei Tage vorher anzukündigen war, so daß der Kläger sogar dem Grundgedanken des Lebensstandardprinzips entsprechend schon vor seiner Krankheit in der Lage und genötigt war, seinen Haushalt dem geringer gewordenen Lohn anzupassen. Wie zu entscheiden wäre, wenn die Kurzarbeit nicht die ganze Krankheitszeit hindurch, sondern nur wenige Tage gedauert hätte, kann dahingestellt bleiben.

Das Landesarbeitsgericht hat daher aus zutreffenden Erwägungen und im Ergebnis mit Recht den Anspruch des Klägers auf Krankengeldzuschuß abgewiesen. Denn das Krankengeld, das der Kläger in Höhe von 359,49 DM von seiner Krankenkasse erhalten hat, war höher als der Lohn, den er als Kurzarbeiter verdient hätte (319,49 DM) zuzüglich höchstens 17,80 DM Kurzarbeitergeld. Ein von der Beklagten nach § 1 ArbKrankhG auszugleichen- der Unterschiedsbetrag ist daher nicht vorhanden.

gez. Dr. König

Schilling

Dr. Meier-Scherling

H. Krebs

von Lossau



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS